

Schriftliche Anmeldung der Eheschließung

§§ 1303 ff. BGB, § 1493 BGB, Art. 10, 13 ff. EGBGB, §§ 11-13 PStG, § 28 Abs. 1 PStV

Wir melden unsere Eheschließung wie folgt schriftlich an:

Eheschließungsamt:	
Wunschtermin:	
Eigene Kontaktdaten (Telefon und E-Mail):	

Eheschließende*r 1:

Name, Geburtsname, Vorname	
Geburtstag	
Geburtsort	
Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Volljährig und geschäftsfähig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden, ich war bisher _____ Mal verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet, ich war bisher _____ Mal verheiratet
Gütergemeinschaft mit minderjährigen Kindern oder betreuten Abkömmlingen (<i>nur bei Verwitweten</i>)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zu evtl. Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (Wann, wo, mit wem)	Auflösung durch <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod des Ehegatten
Gemeinsame Kinder mit meinem/meiner Verlobten (Name, Geburtsdatum und -ort)	

Eheschließende*r 2:

Name, Geburtsname, Vorname	
Geburtstag	
Geburtsort	
Anschrift	
Staatsangehörigkeit	
Volljährig und geschäftsfähig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden, ich war bisher _____ Mal verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet, ich war bisher _____ Mal verheiratet
Gütergemeinschaft mit minderjährigen Kindern oder betreuten Abkömmlingen (<i>nur bei Verwitweten</i>)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Angaben zu evtl. Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (Wann, wo, mit wem)	Auflösung durch <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod des Ehegatten
Gemeinsame Kinder mit meinem/meiner Verlobten (Name, Geburtsdatum und -ort)	

Wir sind nicht in gerade Linie miteinander verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister durch Geburt, auch nicht durch Annahme als Kind.

In der Ehe wünschen wir folgende **Namensführung**:

Zum Ehenamen bestimmt werden soll der Name/die Namen:

Nach der Eheschließung wollen wir wie folgt heißen:

Eheschließender 1:

Eheschließender 2:

Uns ist bewusst, dass die angegebene gewünschte Namensführung einer rechtlichen Prüfung unterzogen wird und wir vor der Eheschließung diesbezüglich beraten und erneut befragt werden.

- Wir wollen keine Erklärung zur Namensführung abgeben. Uns ist bekannt, dass dann jeder Ehegatte seinen derzeit geführten Namen weiter tragen wird.

Uns ist bekannt, dass unsere schriftliche Anmeldung der Eheschließung verbindlich ist. Mit Einreichung werden Gebührentatbestände ausgelöst. Unsere Angaben dienen zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung.

Wir versichern nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und wir nichts verschwiegen haben, das zur Aufhebung der Ehe führen könnte.

Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben rechtlich geahndet werden können. Vor der Eheschließung eintretende Änderungen werden wir umgehend mitteilen (z.B. geänderter Wohnort, Nachwuchs etc.)

Wir wurden informiert, welche Dokumente zur Anmeldung der Eheschließung erforderlich sind und haben diese als Anlage beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Eheschließende*r 1

Unterschrift Eheschließende*r 2

Merkblatt zur Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder ab 01.05.2025 (§§ 1355, 1493, 1616-1617c Bürgerliches Gesetzbuch, § 11 Personenstandsgesetz)

1. Die Ehegatten können durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen oder einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen führen. Dieser kann mit oder ohne Bindestrich geschrieben werden (§ 1355 Abs. 2 BGB).

Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familiename kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehename sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen gebildeter Doppelname.

Besitzt einer der Ehegatten neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, können die Ehegatten bestimmen, dass sie ihren Namen nach dem Recht dieses Staates führen wollen.

Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB). Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

2. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der

Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat.

Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehename ein Doppelname ist. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

3. Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

4. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung begründet, so können sie nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

5. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlusserklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine 18 Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschriften